

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über Märkte in der Stadt Grafenau**

Die Stadt Grafenau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung:**

**§ 1**

In § 3 werden die Nr. 2.1 und 2.4 ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 19.09.2018

STADT GRAFENAU

Niedermeier  
1. Bürgermeister

Neufassung der  
Satzung über Märkte in der Stadt Grafenau  
(Marktsatzung)

Die Stadt Grafenau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

**§ 1  
Rechtsform**

Die Wochenmärkte und die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

**§ 2  
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.

**§ 3  
Markttage**

1. Der Wochenmarkt findet am Freitag statt. Fällt auf den Freitag ein Feiertag, ist Markttag der Donnerstag.
2. Die Jahrmärkte finden wie folgt statt:
  - 2.1 am 2. Februar (Lichtmesskirta),
  - 2.2 am Palmsonntag,
  - 2.3 am dritten Sonntag nach Ostern,
  - 2.4 am Sonntag nach Pfingsten,
  - 2.5 am zweiten Sonntag im Oktober,
  - 2.6 am dritten Sonntag im November.

**§ 4  
Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf der westlichen Stadtplatzseite und der Stadtplatzmittelinsel veranstaltet.
2. Die Jahrmärkte werden auf dem gesamten Stadtplatz veranstaltet, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Im Übrigen finden sie auf der Stadtplatzwestseite statt.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 20 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 20 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle dürfen von den Anbietern nicht zurückgelassen werden. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

## **§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),

3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswägen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle zurücklässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 18.10.2006 außer Kraft.

Grafenau, 14.09.2016

STADT GRAFENAU

Niedermeier  
1. Bürgermeister

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über Märkte in der Stadt Grafenau**

Die Stadt Grafenau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

**Satzung:**

**§ 1**

In § 3 wird die Nr. 2.5 ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 20. August 2007 in Kraft.

Grafenau, den 29. Mai 2007

STADT GRAFENAU

P e t e r  
1. Bürgermeister

# **Satzung**

## **über Märkte in der Stadt Grafenau**

### **(Marktsatzung)**

Die Stadt Grafenau erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Die Wochenmärkte und die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.

#### **§ 2**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind:
1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  3. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.

#### **§ 3**

#### **Markttage**

1. Die Wochenmärkte finden am Freitag und am Samstag statt. Fällt auf den Freitag ein Feiertag, ist Markttag der Donnerstag.
2. Die Jahrmärkte finden wie folgt statt:
  - 2.1 am 2. Februar (Lichtmesskirta),
  - 2.2 am Palmsonntag,
  - 2.3 am dritten Sonntag nach Ostern,
  - 2.4 am Sonntag nach Pfingsten,
  - 2.5 am dritten Sonntag im August,
  - 2.6 am zweiten Sonntag im Oktober,
  - 2.7 am dritten Sonntag im November.

#### **§ 4 Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt am Freitag wird auf der westlichen Stadtplatzseite und der Stadtplatzmittelinsel veranstaltet.
2. Der Wochenmarkt am Samstag wird auf der Stadtplatzmittelinsel veranstaltet.
3. Die Jahrmärkte werden auf dem gesamten Stadtplatz veranstaltet, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Im übrigen finden sie auf der Stadtplatzwestseite statt.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte sind von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

#### **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 20 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2 bis 20 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 7**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle dürfen von den Anbietern nicht zurückgelassen werden. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

## **§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswägen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle zurücklässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Grafenau, 18.10.2006

STADT GRAFENAU

P e t e r  
1. Bürgermeister